

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben am 11. April 1891.)

II. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1891, das Schlafstellenwesen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Soremissimi wird in Betreff des Schlafstellenwesens andurch das folgende verordnet:

§. 1.

Niemand darf in das von ihm ganz oder theilweise bewohnte Haus nebst Zubehör gegen Entgelt Personen zum Zwecke der Verberbergung (Quartiergänger, Schlafburfchen, Schlafmädchen) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht sitlich unbescholten ist und für diese Personen genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- a. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers und dessen Hausangehörigen nicht in offener Verbindung stehen. Verhandene Verbindungsthüren sind verschlossen zu halten;
- b. jeder Schlafräum muß trocken, gebielt, mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenseite des Hauses versehen sein. Mit Abtrittsanlagen darf er nicht in offener Verbindung stehen. Kellerräume dürfen überhaupt nicht als Schlafstellen vermietet werden;
- c. der Schlafräum muß für jede Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum enthalten;
- d. für jeden Quartiergänger muß eine besondere Lagerstätte, zu welcher mindestens ein Strohsack, ein Strohlissen und eine Decke sowie die erforderliche Bettwäsche gehören, vorhanden sein und für höchstens zwei Personen je eine Wascheinrichtung mit Handtuch;
- e. in jedem Schlafräume ist eine vom Gemeindevorstande bescheinigte Nachweisung der höchstzulässigen Zahl von Quartiergängern für den fraglichen Raum aufzuhängen.

§. 2.

Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstellen haben und benutzen.